

Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Nordrhein-Westfalen für strassenbauliche Maßnahmen vom 19. Dezember 1980 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.07.1983

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 10. 1979 (GV NW 1979 S. 594/SGV NW 2023) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 06. 1978 (GV NW S. 268 - SGV NW 610), hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel am 11. 12. 1980 folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder die Erneuerung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 2. die Freilegung der Flächen,
 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen, Bordsteinen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkstreifen und Standspuren,
 - h) Grünanlagen, soweit diese Anlagen Bestandteile von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind,
 5. die nachmalige Herstellung einer Straße als Fußgängergeschäftsstraße.
- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörig, Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen **zu** tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

anrechenbare Breiten

(Straßenart)	in Kern- Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Bauge- bieten und inner- halb im Zusammen- hang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitrags- pflichtigen
1	2	3	4
1. <u>Anliegerstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Grünanlagen	-	-	50 v.H.
2. <u>Haupterschließungsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v. H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Grünanlagen	-	-	30 v.H.
3. <u>Hauptverkehrsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v. H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	10 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Grünanlagen	-	-	10 v.H.
4. <u>Hauptgeschäftsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v. H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v. H.
e) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Grünanlagen	-	-	40 v.H.
5. <u>Fußgängergeschäftsstraßen einschließlich Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Grünanlagen</u>	16,00 m	12,00 m	50 v. H.

6. Selbständige Gehwege einschließl. Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	60 v. H.
7. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung einschließlich Parkflächen, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Grünanlagen*	9,00 m	9,00 m	50 v. H.

Für Grunderwerb und Freilegung gelten dieselben Anteile der Beitragspflichtigen wie für diejenigen Maßnahmen, durch die sie verursacht werden.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

a) Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

b) Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,

c) Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

d) Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

e) Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

f) selbständige Gehwege:

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Anlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

g) Verkehrsberuhigte Bereiche:*

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, daß die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können."

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

(5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne daß es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.

* Eingefügt durch 1. Änderungssatzung

- (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt die größere anrechenbare Breite.
- (7) Für Anlagen, für die die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

§ 4

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der nach § 2 ermittelte und um die Anteile der Allgemeinheit nach § 3 verminderte Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|--|-----------|
| bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 100 v. H. |
| bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v. H. |
| bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 v. H. |
| bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 160 v. H. |
| bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 170 v. H. |
- (2) Erschlossene Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 50 v. H. der Grundstücksflächen angesetzt.

§ 5

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten gilt als Geschoßzahl die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- (2) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan nur Grundflächenzahl und Baumassenzahl ausweist wird die Anzahl der Vollgeschosse wie folgt ermittelt:
Die Baumassenzahl wird durch 3,5 geteilt; das Ergebnis wird zur Zahl der Vollgeschosse wie folgt in Bezug gesetzt:
- Bis 1,0 - ein Geschoß
 - Bis 1,6 - zwei Geschosse
 - Bis 2,0 - drei Geschosse
 - Bis 2,2 - vier- und fünf Geschosse
 - Ab 2,4 - sechs- und mehr Geschosse.
- (3) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschoßzahl ausgewiesen, aber bebaubar sind, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt. Gemeinbedarfsflächen, für die die Ausweisung des Bebauungsplanes nur Anlagen zuläßt, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen in einer Ebene genutzt werden, insbesondere Friedhöfe, Freibäder und Sportplätze, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- Grundstücke, die nur mit eingeschossigen Garagen bebaut oder nur als Stellplätze genutzt werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubar.
- Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, gelten als zweigeschossig bebaubar. Hiermit ist gleichzeitig der Zuschlag nach Abs. 5 hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung abgegolten.
- Grundstücke, die eingeschossig, jedoch mit einer Raumhöhe über sieben Meter bebaut sind, gelten als zweigeschossig bebaubare Grundstücke.

- (4) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschößzahl vorhanden oder aufgrund einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) Die in § 4 genannten Vomhundertsätze erhöhe sich für Grundstücke in Gewerbe- und Kerngebieten um 60 Prozentpunkte in Industriegebieten um 75 Prozentpunkte.
Werden Grundstücke in anderen als Gewerbe-, Kern- oder Industriegebieten gewerblich oder industriell genutzt, so sind die in § 4 genannten Vomhundertsätze bei gewerblicher Nutzung um 10 Prozentpunkte und bei industrieller Nutzung um 25 Prozentpunkte zu erhöhen.
- (6) Vorstehende Vorschriften gelten entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BBauG erreicht hat.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes in unbeplanten Gebieten

- (1) in unbeplanten Gebieten und Gebieten für die ein bestehender Plan weder die Geschößzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl ausweist ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den durch die Anlagen erschlossenen Grundstücken überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend, und zwar unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 1 – 4 geregelten Besonderheiten.
- (2) In Gebieten, die aufgrund der vorhandenen, im wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind, gilt § 5 Abs. 5 Satz 1 entsprechend. Ist eine im wesentlichen gleichartige Bebauung oder sonstige Nutzung nicht feststellbar, so gilt für die gewerblich oder industriell genutzten Grundstücke § 5 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

§ 7

Ermittlung der Grundstücksflächen

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 4 gilt:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.
2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht, mindestens jedoch bis zu einer Grundstückstiefe von 40 m. Reicht die Nutzung darüber hinaus, ist die Fläche bis zur Tiefe der tatsächlichen baulichen oder gewerblichen Nutzung einzubeziehen.
3. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht
 - a) bei Grundstücken, die an die Anlage angrenzen, die Flächen zwischen der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen oder lediglich eine Zuwegung zur Anlage haben, die Fläche zwischen der der Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele, sofern die in Buchstaben a) und b) genannte Parallele nicht durch die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung überschritten wird. In diesem Fall gilt als Grundstücksfläche die durch die tatsächlich baulich oder gewerblich genutzte Grundstückstiefe begrenzte Fläche.

Die sich aus Buchstaben a) und b) ergebende Tiefenbegrenzung gilt nicht für die in § 6 Abs. 2 erwähnten Grundstücke.

§ 8

Heranziehung der Eckgrundstücke und der Grundstücke, die durch mehrere Anlagen erschlossen werden

Grundstücke, die durch mehrere anbaufähige Straßen, Wege oder Plätze erschlossen werden, sind zu jeder dieser Anlagen heranzuziehen.

§ 9

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 10

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung.
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege.
5. die Gehwege,
- 6 die Parkstreifen.
7. die Beleuchtungsanlagen,
8. die Entwässerungsanlagen,
9. die Grünanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden sind. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall von der Stadt bestimmt.

§ 11

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

12

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. 02. 1978 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung **kann** gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- d) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel" den 19. Dezember 1980

Paulikat

Bürgermeister